



**Satzung der Gemeinde Halstenbek
für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Betreuung in einer Tagespflege
- Restkostenfinanzierung -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 01.04.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Zur finanziellen Gleichstellung der Betreuung in einer Tagespflege mit der Betreuung in einer Kindertagesstätte, gewährt die Gemeinde Halstenbek eine Restkostenfinanzierung zu den Kosten für die Kinderbetreuung in einer Tagespflege nach dieser Satzung.

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Tagespflege

- 1) Die Gemeinde Halstenbek bezuschusst die Betreuung in einer Tagespflege von Kindern, deren Hauptwohnsitz in Halstenbek liegt:
 - a) die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
 - b) die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt.
- 2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen muss die Tagespflegeperson im Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sein.

§ 2

Anerkannter Betreuungsumfang

- 1) Es wird ein Betreuungsumfang von bis zu wöchentlich 20 Stunden anerkannt.
- 2) Bei einem Betreuungsumfang von mehr als 20 Stunden wird der für die Ausführung der Erwerbstätigkeit, Schul- oder Hochschulausbildung, Ausbildung oder Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in Arbeit (inkl. Arbeitsweg, Pausen, evt. Überstunden) erforderliche Zeitaufwand, anerkannt.

§ 3

Antragsverfahren

- 1) Die/ Der Antragssteller/in hat/haben neben dem Antragsformular der Gemeinde Halstenbek zur Gewährung einer Restkostenfinanzierung, die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bei Antragsstellung nachzuweisen und die nachfolgend genannten Unterlagen vorzulegen:

1. Betreuungsvertrag mit der Tagespflege
- 2) Bei einer Betreuung von mehr als 20 Stunden die Woche:
 1. Betreuungsvertrag mit der Tagespflege
 2. Nachweise über die Erwerbstätigkeit mit Darstellung der wöchentlichen Arbeitszeit und Wegezeit
 3. Nachweise über den Besuch einer Schule, beruflichen Bildungsmaßnahme oder Hochschule

§ 4 Bewilligungszeitraum

- 1) Die Gewährung der Restkostenfinanzierung erfolgt ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung, frühestens jedoch ab dem Monat des Antragseinganges. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht.
- 2) Der Bewilligungszeitraum endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch an dem nach Antragsbewilligung nachfolgenden 31. Juli.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Bezuschusst wird der Anteil der Tagespflegekosten, der einen Pflegesatz von über 4,34 € die Stunde übersteigt maximal bis zu einem Pflegesatz von 6,10 € die Stunde. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die vertraglich vereinbarten Betreuungskosten. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Pinneberg sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden im Leistungsfall auf den Zuschuss der Gemeinde Halstenbek angerechnet.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Ändern sich die der Zuschussbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse, sind diese unverzüglich von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§ 7 Auszahlung

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt monatlich zum Ersten eines Monats ab Beginn des Bewilligungszeitraumes auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 01.08.2019 in Kraft.

Halstenbek, den 15.05.2019

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister